

# Satzung

der  
Vereinigung der Verfolgten des  
Naziregimes – Bund der  
Antifaschistinnen und Antifaschisten



Landesvereinigung  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Diese Satzung wurde auf der Landesdelegiertenkonferenz am 27. und 28. Oktober 1990 beschlossen und von der Landesdelegiertenkonferenz am 12. Februar 2005 geändert.



Herausgeberin:  
VVN-BdA – Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.  
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes –  
Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten

Gathe 55  
42107 Wuppertal

Telefon: (0202) 45 06 29  
Fax: (0202) 254 98 36  
E-Mail: [vvn-bdanrw@freenet.de](mailto:vvn-bdanrw@freenet.de)  
Internet: <http://nrw.vvn-bda.de>

Wuppertal, Oktober 2005

## § 1

### Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschisten", abgekürzt "VVN-Bund der Antifaschisten", Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

## § 2

### Ziele und Aufgaben der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung ist ein überparteilicher, überkonfessioneller Zusammenschluss von Verfolgten des Naziregimes, Widerstandskämpfern und Antifaschisten in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Vereinigung lässt sich leiten von den Erfahrungen des Kampfes gegen Faschismus und Krieg. Der Schwur von Buchenwald - Vernichtung des Faschismus mit seinen Wurzeln, Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit - ist ihre Verpflichtung.
- (3) Im Geiste der Völkerverständigung und der Friedenssicherung setzt sie alles daran, dass von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgeht.
- (4) Die Vereinigung tritt ein für antifaschistisch-demokratische Entwicklungen auf allen Gebieten des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Vereinigung entfaltet ihre Tätigkeit auf dem Boden des Grundgesetzes. Sie tritt für die Verwirklichung der antifaschistischen-demokratischen Grundbestimmungen des Grundgesetzes und der Landesverfassung ein und stellt sich jedem Versuch entgegen, diese Bestimmungen auszuhöhlen.

(6) Die VVN-Bund der Antifaschisten bekämpft Ursachen und Erscheinungsformen des Faschismus, Militarismus, Antisemitismus, Rassismus, Revanchismus und der Ausländerfeindlichkeit.

(7) Die Vereinigung pflegt die demokratischen und humanistischen Traditionen des Widerstandskampfes, ehrt die Opfer des Faschismus und ist bestrebt, die geistigen und moralischen Werte der Widerstandsbewegung an die junge Generation weiterzugeben.

(8) Die VVN-Bund der Antifaschisten organisiert und unterstützt die Erforschung, Darstellung und Vermittlung der Geschichte des deutschen Widerstandes gegen das Naziregime, der Verfolgung und der Unterdrückung durch das Naziregime.

(9) Sie tritt ein für Entschädigung und soziale Sicherheit für die Verfolgten des Naziregimes und bessere soziale Fürsorge für diesen Personenkreis, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Sie betreut die Mitglieder der Vereinigung, berät und vertritt sie unentgeltlich in Fragen der Wiedergutmachung.

(10) Die Vereinigung verbindet die Erfahrungen und Vermächtnisse der Verfolgten und Widerstandskämpferinnen und Widerstandskämpfer mit dem Engagement der Mitglieder der nachfolgenden Generationen. Sie ist offen für alle, die jede Form von Faschismus, Rassismus, Antisemitismus und Militarismus ablehnen und für friedliche, demokratische und humane Verhältnisse, für eine menschenwürdige Zukunft aller eintreten. Sie ist bereit zur Zusammenarbeit mit allen Kräften, die die gleichen Ziele verfolgen. Die VVN-BdA tritt für die gewaltfreie Lösung politischer Konflikte ein.

(11) Sie strebt die Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen im In- und Ausland an, die ebenfalls antifaschistische Ziele verfolgen.

(12) Die VVN-Bund der Antifaschisten ist Mitglied der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer (FIR).

(13) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der VVN-Bund der Antifaschisten kann jeder werden, der die Ziele und Aufgaben, Programm und Satzung der VVN-Bund der Antifaschisten anerkennt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet die zuständige Mitgliederversammlung oder der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Landesausschuss.

(3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist die Beschwerde bei der Beschwerdekommission der Landesvereinigung zulässig.

(4) Organisationen, Vereine und Interessengemeinschaften können korporativ Mitglied werden. Sind sie auf Landesebene tätig, entscheidet über ihren Beitritt oder Ausschluss der Landesausschuss.

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesausschuss. Er erlangt Wirksamkeit zum Ende des Kalendermonats, in dem er erfolgt.

(3) Mitglieder, die gegen die Satzung, die Ziele oder das Ansehen der Vereinigung verstoßen, können nach einem Untersuchungsverfahren durch die Kreismitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(4) Das Untersuchungsverfahren kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder durch den Kreisvorstand durchgeführt werden, der eine mindestens dreiköpfige Untersuchungskommission mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Antragsteller, Betroffene/r und Mitglieder der Landesbeschwerdekommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Untersuchungskommission sein. Das angeschuldigte Mitglied ist zu hören. Antragsteller und das angeschuldigte Mitglied können Zeugen benennen. Die Empfehlung der Untersuchungskommission wird der Kreismitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Über das Untersuchungsverfahren (nach Ziffer 3 und 4) ist ein Protokoll anzufertigen und der Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Ausschluss vorzulegen. Das Protokoll des Untersuchungsverfahrens und der Beschluss der Kreismitgliederversammlung sind an den Landesausschuss weiterzuleiten, der den Ausschluss bestätigen muss. Damit wird der Ausschluss wirksam.

(6) Die Zuständigkeit für ein Untersuchungsverfahren kann auf Wunsch der Kreisvereinigung oder des Kreisvorstandes dem Landesausschuss übertragen werden.

(7) Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde bei der Beschwerdekommission der Landesvereinigung zu. Diese entscheidet endgültig.

(8) Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sechs Monate im Rückstand, so kann der Ausschluss nach Ablauf einer schriftlich mitgeteilten Zahlungsfrist erfolgen.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitgliedsbuch zurückzugeben, da es Eigentum der Vereinigung bleibt.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied steht das Recht zur Mitwirkung an der Willensbildung der Vereinigung zu.
- (2) Jedes natürliche Mitglied hat das gleiche aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist aufgefordert, sich aktiv für die Ziele und Aufgaben der Vereinigung einzusetzen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## § 6

### Finanzen

- (1) Die VVN-Bund der Antifaschisten finanziert sich durch Beiträge und Spenden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben.
- (3) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag für die Internationale Föderation der Widerstandskämpfer (FIR).
- (4) Die von der Bundesvereinigung beschlossene Beitrags- und Finanzordnung ist für die Landesvereinigung bindend.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.

- (2) Die Vereinigung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 8

### Gliederungen der Vereinigung

- (1) Die Landesvereinigung gliedert sich in die Kreis- und sofern die Voraussetzungen vorhanden sind, in Ortsvereinigungen bzw. Stadtteilgruppen.
- (2) Die Landesvereinigung ist ein Teil der Bundesvereinigung der VVN-Bund der Antifaschisten. Die Beschlüsse des Bundeskongresses sind für die Landesvereinigung bindend.

## § 9

### Organe der Vereinigung

- (1) Organe der Ortsvereinigungen bzw. Stadtteilgruppen sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Orts- bzw. der Stadtteilgruppenvorstand.
- (2) Organe der Kreisvereinigung sind:
  - die Kreismitgliederversammlung bzw. die Kreisdelegiertenkonferenz
  - der Kreisvorstand bzw. ein Kreis der Sprecherinnen und Sprecher
  - bei Bedarf der geschäftsführende Kreisvorstand.
- (3) Organe der Landesvereinigung sind:
  - die Landesdelegiertenkonferenz
  - der Landesausschuss
  - der geschäftsführende Landesausschuss.
- (4) Sämtliche Organe werden nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt. Der Anteil der Frauen soll mind. ihrem Anteil an den Mitgliedern der Vereinigung entsprechen.

## **§ 10 Die Kreisvereinigungen**

- (1) Das höchste Organ der Kreisvereinigung ist die Kreismitgliederversammlung bzw. die Kreisdelegiertenkonferenz.
- (2) Die Termine der Kreismitgliederversammlung bzw. der Kreisdelegiertenkonferenz werden den Mitgliedern bzw. den Delegierten vom Kreisvorstand schriftlich mitgeteilt.
- (3) Zu mindestens einer Kreismitgliederversammlung bzw. Kreisdelegiertenkonferenz je Kalenderjahr wird als Jahreshauptversammlung eingeladen. Sie nimmt den Bericht des Kreisvorstandes, der Kassiererin bzw. des Kassiers und der Revisorinnen bzw. der Revisoren entgegen. Sie erarbeitet und beschließt die Orientierung der Kreisvereinigung für die nächste Arbeitsperiode. Sie beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens alle zwei Jahre die Kreisvorsitzende oder den Kreisvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bzw. Sprecherinnen sowie die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (5) Sie wählt
  - die Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz nach einem vom Landesausschuss festgelegten Schlüssel, der die Kreisvereinigungen entsprechend ihrer Mitgliederstärke berücksichtigt;
  - die Delegierten zum Bundeskongress nach einem vom Bundeskongress festgelegten Schlüssel;
  - die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesausschuss;
  - sie wählt die Revisoren/Revisorinnen, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein dürfen. Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Kassenführung.
- (6) Von den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es wird von der oder dem vom Kreisvorstand beauftragten Schriftführerin oder Schriftführer unterzeichnet.

- (7) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung bzw. Kreisdelegiertenkonferenz findet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder auf Beschluss des Kreisvorstandes statt.
- (8) Die Kreisvereinigungen arbeiten in eigener Verantwortlichkeit im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landes- und Bundesdelegiertenkonferenz sowie des Landesausschusses.

## **§ 11 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand leitet die Kreisvereinigung und führt die Geschäfte zwischen den Jahreshauptversammlungen. Er ist der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Kreisvorstand wählt den/die Kassierer/in. Er kann weitere Mitglieder für einen geschäftsführenden Kreisvorstand wählen.
- (3) Der Kreisvorstand kann zu wichtigen Aufgabengebieten Kommissionen bilden, die ihn beraten.

## **§ 12 Mitgliederversammlungen und Vorstand der Ortsvereinigungen bzw. Stadtteilgruppen**

- (1) Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 13 Die Landesdelegiertenkonferenz**

- (1) Das höchste Organ der Landesvereinigung ist die Landesdelegiertenkonferenz. Sie wird alle zwei bis drei Jahre auf Beschluss des Landesausschusses durch den geschäftsführenden Landesausschuss einberufen.

(2) Der Termin der Landesdelegiertenkonferenz wird den Delegierten vom geschäftsführenden Landesausschuss schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz findet auf Antrag eines Viertels der Delegierten oder auf Beschluss des Landesausschusses statt. Die Kreisvereinigungen entsenden zu ihr Delegierte.

(4) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zu Beginn der Konferenz eine Konferenzleitung und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer für die Dauer der Landesdelegiertenkonferenz.

(5) Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt den Bericht des Landesausschusses, des Kassierers oder der Kassiererin und der Revisoren entgegen. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über die Entlastung des geschäftsführenden Landesausschusses.

(6) Die Landesdelegiertenkonferenz erarbeitet und beschließt die Orientierung der Landesvereinigung für die nächste Arbeitsperiode.

(7) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt

- die Landesvorsitzende oder den Landesvorsitzenden und stellvertretende Landesvorsitzende bzw. den Kreis der Sprecherinnen und Sprecher
- die Kassiererin oder den Kassierer
- die Schriftführerin oder den Schriftführer
- die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Landes ausschusses.

(8) Über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der Sprecherinnen und Sprecher und die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Landesausschusses entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz vor dem Eintritt in den Wahlgang.

(9) Sie wählt die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesvereinigung im Bundesausschuss nach einem vom Bundesausschuss

festgelegten Schlüssel, der die Landesvereinigung entsprechend ihrer Mitgliederstärke berücksichtigt.

(10) Sie wählt die Revisoren/ Revisorinnen, die nicht Mitglied des Landesausschusses sein dürfen. Die Revisoren/ Revisorinnen prüfen die Kassenführung und überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

(11) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Beschwerdekommision, deren Mitglieder nicht dem Landesausschuss angehören dürfen. Die Beschwerdekommision wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

(12) Von den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz wird ein Protokoll angefertigt. Es wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Konferenzleitung unterzeichnet.

#### **§ 14 Der Landesausschuss**

(1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

- den von den Kreisen direkt gewählten Mitgliedern
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesausschusses
- je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lagergemeinschaften und gegebenenfalls anderen der VVN-Bund der Antifaschisten korporativ angeschlossenen Organisationen.

(2) Jede Kreisvereinigung entsendet ein Mitglied in den Landesausschuss.

(3) Die Kreisvereinigungen sind berechtigt, ihr Mitglied für den Landesausschuss jederzeit abzuberufen und im Falle eines Ausscheidens ihr Mitglied für den Landesausschuss auch während der Amtsperiode neu zu bestimmen.

(4) Der Landesausschuss ist zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen höchstes Organ des Landesverbandes. Er berichtet der Landesdelegiertenkonferenz.

- (5) Er
- setzt die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz um
  - nimmt zu aktuellen politischen Fragen Stellung
  - überwacht die satzungsgemäße und beschlussorientierte Arbeit des geschäftsführenden Landesausschusses
  - nimmt zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen notwendige Nachwahlen gem. § 13 (8-11) dieser Satzung vor
  - wählt den oder die Geschäftsführer/in.

(6) Der Landesausschuss wird mindestens dreimal im Kalenderjahr vom geschäftsführenden Landesausschuss einberufen. Der Landesausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt. Die Kreisvertreter im Landesausschuss sind ihrer Kreisvereinigung gegenüber rechen-schaftspflichtig.

## § 15

### Der geschäftsführende Landesausschuss

(1) Der geschäftsführende Landesausschuss leitet die Landesvereinigung. Er setzt die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses um. Er nimmt zu aktuellen politischen Fragen Stellung. Er koordiniert die politische Arbeit im Rahmen der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses. Er stellt den Informationsfluss zwischen den Kreisen sicher und vermittelt Erfahrungen und Anregungen aus der Landesvereinigung. Er organisiert landesweite Aktionen und gibt Hilfestellungen bei Aktionen, die über den Bereich einer Kreisvereinigung hinausgehen. Er bereitet die Sitzungen des Landesausschusses inhaltlich und organisatorisch vor. Er stellt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und ggfs. weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesvereinigung ein.

(2) Der geschäftsführende Landesausschuss kann zu wichtigen Aufgaben Kommissionen bilden, die ihn beraten und im Sinne der Beschlüsse der Organisation tätig werden. Die Kreisvereini-

gungen können für wichtige Themen Kommissionen anregen, die auf Landesebene tätig werden sollen. Die Kommissionen werden landesweit ausgeschrieben. Die Kreisvereinigungen und der geschäftsführende Landesausschuss benennen die Mitglieder der Kommissionen. Die Vorsitzenden der Kommissionen nehmen, sofern sie nicht bereits Mitglied dieser Gremien sind, an den Zusammenkünften des Landesausschusses und des geschäftsführenden Landesausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der oder dem Landesvorsitzenden, den stellvertretenden Landesvorsitzenden bzw. dem Kreis der Sprecherinnen und Sprecher
- der Kassiererin oder dem Kassierer
- der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, sofern er/sie Mitglied des geschäftsführenden Landesausschusses ist.

(4) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Personen gemeinsam.

## § 16

### Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können durch die Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

## § 17

### Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz aufgelöst werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.



## § 18

### Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Vereinigung wird das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwandt.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt.